

Nachgefragt bei Gunther Adler: Beamtenübergang



Quelle: Die Autobahn GmbH des Bundes

Wie geht der Aufbau der Autobahn GmbH im Bereich Personal voran?

Wir haben bei Gunther Adler, Geschäftsführer Personal, zu den aktuellen Regelungen im Bereich Beamtenübergang nachgefragt.

Herr Adler, was gibt es Neues im Bereich Personal?

Hier laufen gleich mehrere Themen parallel. Unser Fokus liegt zum einen auf den aktuell laufenden Tarifverhandlungen für die Autobahn GmbH, zum anderen auf der Regelung zum Übergang der Beamtinnen und Beamten. Zu letzterem konnten wir in der vergangenen Woche gemeinsam mit dem Bundesverkehrsministerium, dem Bundesinnenministerium und den Gewerkschaften wichtige Richtlinien festlegen. Die positive Nachricht ist: es geht voran und wir arbeiten zielgerichtet auf den Starttermin am 1. Januar 2021 hin.

Was wurde in den Anwendungsrichtlinien für Beamtinnen und Beamte vereinbart?

Nun, ganz grundsätzlich wird für alle Beamtinnen und Beamten das Bundesbeamtenrecht gelten. Um zur Autobahngesellschaft zu wechseln, können sich Beamte zum Fernstraßen-Bundesamt versetzen und anschließend der Autobahngesellschaft zuweisen lassen. Das bedeutet in vielen Fällen bereits eine finanzielle Verbesserung für die Kolleginnen und Kollegen. Sollte es Fälle geben, in denen die Landesbesoldung günstiger ausfallen würde, wird eine Ausgleichszulage gem. § 19 b BBesG gewährt, so dass die Kolleginnen und Kollegen mindestens gleichgestellt sind. Außerdem werden alle genehmigten Arbeitszeitmodelle, Ruhestandsmodelle und Arbeitszeitguthaben auch in der Autobahn GmbH anerkannt. Ebenso können Nebentätigkeitsgenehmigungen fortgeführt werden. Über diese Grundlagen hinaus konnten wir aber auch deutliche Verbesserungen erzielen.

Welche Verbesserungen sind das?

Insgesamt sind gute Rahmenbedingungen beim Wechsel von Beamtinnen und Beamten der Länder zum Fernstraßen-Bundesamt und zur Autobahn GmbH des Bundes geschaffen worden.

Ganz wichtig ist für uns, dass es keine Altersbegrenzung für eine Versetzung zum Fernstraßen-Bundesamt mit anschließender Zuweisung oder Beurlaubung zur Autobahngesellschaft gibt. Das heißt in der Praxis: alle Beamtinnen und Beamten werden übernommen, unabhängig von ihrem Alter. Auch werden die üblichen Stellenobergrenzen für die zum Fernstraßen-Bundesamt versetzten und anschließend der Autobahn GmbH zugewiesenen Beamten nicht gelten, das bedeutet, dass es einen erweiterten Beförderungskegel gibt und freiwerdende Stellen aus Altersabgängen zur Beförderung genutzt werden können. Außerdem liegt die Arbeitszeit bei der Autobahngesellschaft bei 39, bzw. bei 38,5 Stunden, je nachdem in welchem Bereich die Kollegin oder der Kollege eingesetzt ist.

Müssen die Beamtinnen und Beamten bundesweite Versetzungen fürchten?

Nein, die Kompetenz der Beamten vor Ort wird geschätzt. Bundesweite Umsetzungen sind nicht beabsichtigt. Beim Dienstort soll es grundsätzlich keine größeren Abweichungen als 30 km vom bisherigen Arbeitsort geben. Sollte in Ausnahmefällen der neue Arbeitsort weiter entfernt sein, werden im Einvernehmen mit der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten und der Personalvertretung angemessene Ersatzlösungen erarbeitet.

Interview vom 09.07.2019